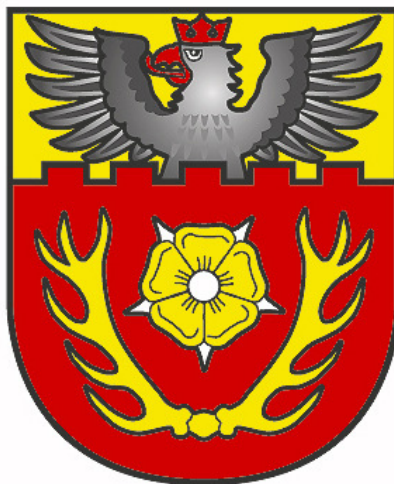


Konzept zur Überprüfung und Begleitung von Ehrenamtlichen Vormündern in Stadt und Landkreis Hildesheim



Auflage 1
Stand 03/2019

Erstellt von Thomas Barth
Dipl. Soz. Arb./ Soz. Päd. (FH)
Mit der Wahrnehmung der Aufgaben gem. §55 SGB VIII beauftragt.

Inhaltsverzeichnis

Konzept zur Überprüfung und Begleitung von Ehrenamtlichen
Vormündern im Landkreis Hildesheim

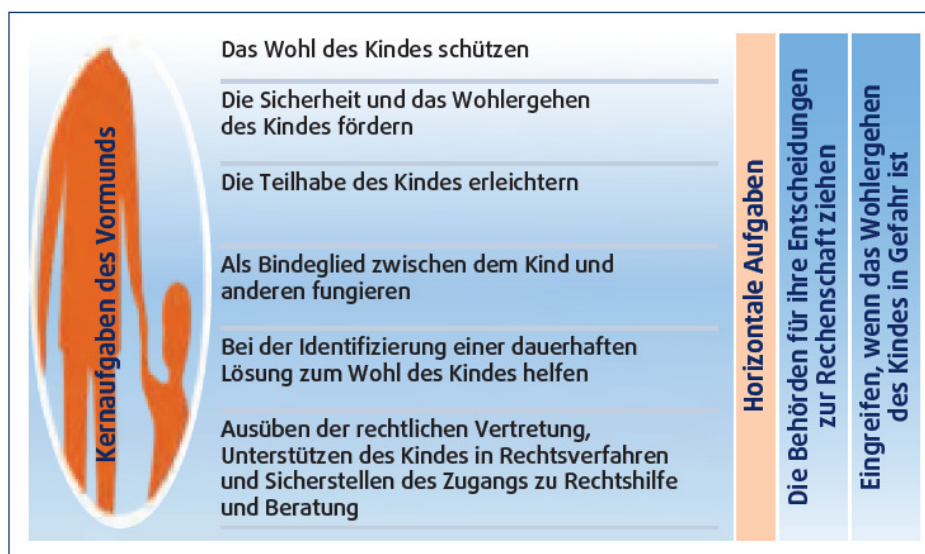
1. Einleitung	5
2. Überprüfung von Geeignetheit von Bewerbern (BGB § 1779)	6
2.1 Motivation	8
2.2 Polizeiliches Führungszeugnis	8
2.3 Finanzen	9
2.4 Gesundheitliche Eignung	10
3. Ablauf der Überprüfung/ Auswahl der Bewerber	11
3.1 Ablauf der Überprüfung bei Familienangehörigen	13
4. Wiederholungsprüfung	15
5. Literatur Nachweis	16

1. Einleitung

Ehrenamtliche Vormünder sind eine wichtige Stütze in der Zusammenarbeit mit dem Amt für Familie 407. Sie leisten einen wichtigen Beitrag, wenn Eltern nicht mehr in der Lage sind, nicht mehr wollen oder ihr Sorgerecht nicht mehr ausüben dürfen. Ohne ehrenamtliche Vormünder wären die Fallzahlen so hoch, dass die Amtsvormünder diese Arbeit nicht mehr leisten könnten. Wenn Eltern in einem Testament festgelegt haben, wer nach ihrem Tode die Vormundschaft ihrer minderjährigen Kinder übernehmen soll, ist das Gericht an diese Bestimmung gebunden. Wer von den Eltern als Vormund benannt ist, darf ohne seine Zustimmung nur übergangen werden, wenn dafür besondere Gründe vorliegen. Kann die Vormundschaft nicht einer von den Eltern benannten Person übertragen werden so macht das Amt für Familie einen Vorschlag. Dies ist ein möglicher Weg, einen ehrenamtlichen Vormund einzusetzen.

Daher ist es wichtig, diesen ehrenamtlich tätigen Bürgern, jede Unterstützung anzubieten und als beratender Partner zur Seite zu stehen. Momentan werden die ehrenamtlichen Vormünder durch das Amt 407 überprüft und vermittelt. Durch regelmäßige Fortbildungsangebote werden die ehrenamtlichen Vormünder weitergebildet. Nach einer Vermittlung wird das Amt nur noch tätig, wenn die ehrenamtlichen Vormünder selbstständig die Hilfe einfordern. Auch die Überprüfung wird momentan nicht einheitlich durchgeführt. Daher war es erforderlich, die jetzige Praxis zu überdenken. Eine standardisierte Überprüfung potenzieller Bewerber und ein Konzept zur Begleitung bei bestehenden Vormundschaften soll erstellt werden. Auch die Speicherung der erforderlichen Daten zu ehrenamtlichen Vormundschaften (beginn der Vormundschaft, Name des Mündels, Ende der Vormundschaft etc.) soll standardisiert werden. Hierbei ist die neue Datenschutzverordnung zwingend zu beachten.

Die Aufgaben des Vormunds



Aus: Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen Handbuch zur Stärkung der Vormundschaftsregelungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind

2. Überprüfung von Geeignetheit von Bewerbern (BGB § 1779)

In den innerstaatlichen Rechtsvorschriften sind nicht immer spezifische Anforderungen an die berufliche Qualifikation oder die Ausbildung von Vormündern festgelegt. Dies gilt insbesondere für ehrenamtlich tätige Personen, die als Vormund bestellt werden. Stattdessen richten die innerstaatlichen Rechtsvorschriften das Augenmerk in der Regel auf sittliche und persönliche Merkmale, die ein potenzieller Vormund erfüllen sollte.

FRA 2014, Child victims of trafficking: overview of guardianship systems in the European Union, (erscheint in Kürze)

Die Eignungsprüfung bezieht die persönlichen Lebensumstände wie Vermögenslage und sonstige Verhältnisse der betreffenden Person ein.

Ungeeignet ist zB, wer bei Pflege und Erziehung der eigenen Kinder das Eingreifen des FamG provoziert hat oder gar wegen Kindesmisshandlung bestraft ist. Erhebliche kriminelle Vergangenheit lassen ebenso begründete Zweifel an der Eignung aufkommen wie sittenwidrige oder ungeregelte Erwerbsverhältnisse, Überschuldung und Vermögensverfall. Drohende Interessenkonflikte können auch sonst die Auswahl eines Vormunds als untunlich erscheinen lassen. Mangelnde Eignung kann auch mit zu geringer Lebenserfahrung, zu hohem Alter und aufgrund des Gesundheitszustandes begründet werden; diese Gesichtspunkte hat das Familiengericht vorweg zu prüfen. Das Gericht hat gem. § 26 FamFG von Amts wegen die nötigen Nachforschungen zu betreiben und wird vom Jugendamt unterstützt.

Vormünder müssen zur Ausübung des Ehrenamts geeignet sein. Für die ehrenamtlichen Vormünder sind die Vorschriften der §§ 1778 bis 1781 sowie §§ 1784 und 1786 BGB einschlägig. Dort sind die Ablehnungstatbestände geregelt. Die Eignung ist gemäß § 53 (1) SGB VIII vom Jugendamt zu prüfen.

Im Landkreis Hildesheim wird diese Aufgabe vom Amt für Familie 407 übernommen. In den gesetzlichen Bestimmungen sind mehrere Hinweise zu finden, wer als ehrenamtlicher Vormund geeignet sein könnte, einen Positivkatalog zur Eignung gibt es aber nicht.

Bewerber sollten auf mehreren Ebenen überprüft werden. Das Amt für Familie prüft, wer aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse, seiner Vermögenslage sowie sonstiger Umstände zur Führung der Vormundschaft infrage käme. Gegebenenfalls wird auch auf die religiöse Haltung bzw. auf das religiöse Bekenntnis des minderjährigen Rücksicht genommen. Insbesondere bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen/ Ausländern sollte dies Berücksichtigung finden. Außerdem wird versucht, Verwandte des Minderjährigen vorrangig zu berücksichtigen.

Grundsätzlich gilt: Die Bestellung und Auswahl zum Vormund erfolgt immer durch das Vormundschaftsgericht. Der Vormund muss erklären, dass er treu und gewissenhaft die Vormundschaft führen wird und erhält mit seiner Bestellung eine sogenannte Bestallungsurkunde.

Eignung ist die Fähigkeit das Amt im Mündel Interesse zu führen. Entscheidend sind Charakter, Kenntnisse und Erfahrungen sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Gesundheit, berufliche und familiäre Belastungen etc.). Insolvenz lässt eine Person nicht automatisch ungeeignet sein, wohl aber Vorbestrafung wegen Kindesmisshandlung oder wirtschaftliche Unzuverlässigkeit bzw. Fehlgriffe bei früheren Vermögensverwaltungen. Der Vorrang der Einzelvormundschaften vor der Vereins- u. Amtsvormundschaft ermöglicht auch die Bestellung geeigneter Pflegeeltern zu Vormündern ihrer Pflegekinder (Beck'sche Kurz-Kommentare, Palandt, BGB). Um diesen Aufgaben gerecht werden zu können, sollten Vormünder u. a. folgende Fähigkeiten besitzen:

- Kooperations- und Verhandlungsfähigkeit,
- Bereitschaft zur engen Kooperation mit Fachdiensten innerhalb wie Jugendamt, Sozialer Dienst, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Beratungsstellen und anderen Beteiligten (Herkunftseltern, Pflegeeltern, Heimeinrichtungen)
- Sensibilität und Wertschätzung im Umgang mit Kindern/ Jugendlichen und anderen Personen ihres Umfeldes,
- Kommunikationsfähigkeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Aktives Zuhören, Kompetenz zur Wahrnehmung der Sach und Gefühlsebene der Beteiligten im Gespräch,
- Kreativität bei der Gestaltung von Kontakten,
- Fähigkeit zur selbstkritischen Auseinandersetzung und Reflexion der eigenen Position und des eigenen Handelns,
- Bereitschaft, Entscheidungen alleinverantwortlich zu treffen und diese auch transparent zu machen
- Konflikt- und Kritikfähigkeit
- Durchsetzungsfähigkeit,
- Organisationsfähigkeit,
- Bereitschaft an der Optimierung von Prozessen und Strukturen aktiv mitzugestalten.

Von Vorteil aber nicht zwingend notwendig sind:

- Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen in spezifischen Bereichen des Rechts und der Verwaltung sowie
- der Pädagogik, Psychologie und Soziologie,
- Bereitschaft zu regelmäßiger Fortbildung und Supervision.

Ehrenamtliche Vormünder können sich „grundsätzlich“ überprüfen lassen. Nach positiver Überprüfung wird auf Nachfrage des Gerichtes ein geeigneter Vormund vorgeschlagen. Dies kann ein Berufs, Vereins, Amts oder ehrenamtlicher Vormund sein. Anders ist es, wenn Familienangehörige eine Vormundschaft übernehmen wollen. In diesen Fällen erfolgt eine Überprüfung immer erst nach Aufforderung durch das zuständige Gericht.

Zu der Überprüfung von Familienmitgliedern wird gesondert unter Punkt 3.1 eingegangen.

2.1 Motivation

Zuerst sollte die Motivation der Bewerber hinterfragt werden. Es gibt viele Möglichkeiten warum sich Menschen dazu entschließen eine Vormundschaft zu übernehmen. Beispielsweise besteht ein familiärer Zusammenhang. So ist es häufig der Fall, dass sich Großeltern entscheiden die Vormundschaft für das (Enkel-)Kind einer minderjährigen Mutter zu übernehmen. Auch Onkel oder Tante, die ein gutes Verhältnis zu ihren Nichten und Neffen haben, entscheiden sich oftmals dazu eine Vormundschaft zu übernehmen.

Aber auch Menschen, die der Gesellschaft durch ehrenamtliche Tätigkeit etwas zurückgeben wollen entscheiden sich für eine Vormundschaft. Insbesondere diese Menschen haben unterschiedliche Motivationen, die erfragt werden müssen.

Hier sollte bereits erfragt werden, ob es Einschränkungen gibt bei der Wahl des Mündels. Beispielsweise der Wunsch keine Vormundschaft für ein Kind mit Behinderung übernehmen zu wollen könnte hier genannt werden.

Bei der Abfrage der Motivation soll insbesondere darauf geschaut werden, ob z.B. finanzielle Gründe bestehen eine Vormundschaft zu übernehmen. Da ein Vormund, im Rahmen der Vermögenssorge, uneingeschränkt Zugriff auf evtl. vorhandenes Vermögen hat, muss der Vormund klar geregelte finanzielle Verhältnisse haben. Drohende Interessenkonflikte sind ebenfalls ein Ausschlusskriterium.

2.2 Polizeiliches Führungszeugnis

Eine weitere Ebene die überprüft werden muss ist, ob ein Bewerber bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Vormünder müssen geeignet sein eine Vormundschaft zu übernehmen. Dafür ist es immer zwingend erforderlich, dass ehrenamtliche Vormünder ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dazu wird dem Bewerber ein Schreiben ausgehändigt mit folgendem Text:

„Sie sollen als ehrenamtliche Vormünderin vorgeschlagen werden, daher ist ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a, § 31 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen.“

§ 72 a Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinn des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

Das Führungszeugnis muss von Ihnen bei der für Sie zuständigen Meldebehörde beantragt werden. Ich bitte Sie daher, das Führungszeugnis bei Ihrer Meldestelle zu be-

antragen. Da es sich bei Ihrer Tätigkeit als Vormund um ein Ehrenamt handelt, wird das Führungszeugnis unentgeltlich ausgestellt.

Bitte legen Sie dieses Schreiben bei Ihrer Meldebehörde wegen eventuellen Rückfragen vor.

Bitte beachten Sie, dass das Führungszeugnis direkt an den Landkreis Hildesheim, Amt 407, Herr/ Frau XY geschickt werden soll.“

Die Bewerber erhalten dann ein erweitertes Führungszeugnis das direkt an das Amt 407 versendet wird.

Ein polizeiliches Führungszeugnis ist immer zwingend erforderlich. Es darf keine Eintragungen haben. Das Führungszeugnis muss aktuell sein und muss extra für die Überprüfung beantragt worden sein. Ein aktuelles Führungszeugnis sollte in Abständen von ca. 4-5 Jahren erneut vorgelegt werden.

Das Führungszeugnis ist obligatorisch und muss aktuell und für das Amt 407 ausgestellt sein.

2.3 Finanzen

Da auch die finanzielle Lage der Bewerber überprüft werden soll stellt sich die Frage, ob Bewerber ihre Bereitschaft zurückziehen wenn ein Amt eine Offenlegung der Finanzen einfordert. Daher sollte mit diesem Thema sehr sensibel umgegangen werden. Als ausreichend erscheint es aber, wenn der Bewerber ein regelmäßiges Einkommen nachweisen kann. Das Einkommen können auch beispielsweise Rentenleistungen sein. Sollte es Hinweise geben, dass der Bewerber auf Grund seiner finanziellen Situation nicht in der Lage ist eine Vormundschaft zu übernehmen, sollte die Überprüfung tiefgreifender sein. Beispielsweise kann dann eine SCHUFA Auskunft eingefordert werden.

Kurz, die Eignung muss gem. dem BGB überprüft werde.

Auch ein Hinweis an das Familiengericht das die Finanzielle Lage nicht tiefgreifend überprüft wurde, ist möglich. Das Familiengericht könnte dann, bei berechtigter Annahme, eine SCHUFA Auskunft selbstständig einfordern.

Schulden sind kein Ausschlusskriterium sollten aber zu einer intensiveren Prüfung führen. Beispielsweise kann es sein, dass ein Bewerber in der Privatinsolvenz ist. Dies könnte ein Zeichen dafür sein, dass der Bewerber sich bemüht seine finanzielle Situation zu regeln und dafür alle legalen Mittel ausschöpft. Dies würde zeigen, dass er seine Situation regelt und sich wohlverhaltend zeigt. Daher muss dies nicht zwingend zum Ausschluss führen.

2.4 Gesundheitliche Eignung

Bewerber müssen gesundheitlich geeignet sein eine Vormundschaft zu übernehmen. Beispielsweise psychische Erkrankungen können ein Ausschlusskriterium sein. Ein Mensch mit einer Erkrankung die selbst und fremdgefährdend ist würde nicht als Vormund eingesetzt werden. Auch eine geistige Behinderung oder selber unter rechtlicher Betreuung zu stehen würden zu einem Ausschluss führen.

Wiederrum gibt es Erkrankungen die nicht zum Ausschluss führen. Erkrankungen wie beispielsweise Schlafapnoe, Bandscheibenvorfall, Bluthochdruck, Neurodermitis, Schuppenflechte oder ähnliche Erkrankungen führen in der Regel nicht zum Ausschluss.

Bei der gesundheitlichen Überprüfung muss im Einzelfall entschieden werden. So kann z.B. eine akute Lebenskrise (z.B. Tod eines Angehörigen) kurzzeitig dafür sorgen, dass jemand nicht geeignet ist. Eine anerkannte Schwerbehinderung ist dagegen nicht grundsätzlich ein Ausschlusskriterium.

Im Zweifelsfall sollte eine Bestätigung des Hausarztes eingefordert werden.

3. Ablauf der Überprüfung/

Auswahl der Bewerber

Sobald der Bewerber alle Unterlagen eingereicht hat, das persönliche Gespräch stattgefunden hat und die Überprüfung positiv verlaufen ist kann der Bewerber beim Amtsgericht als Vormund vorgeschlagen werden.

Überprüfung:

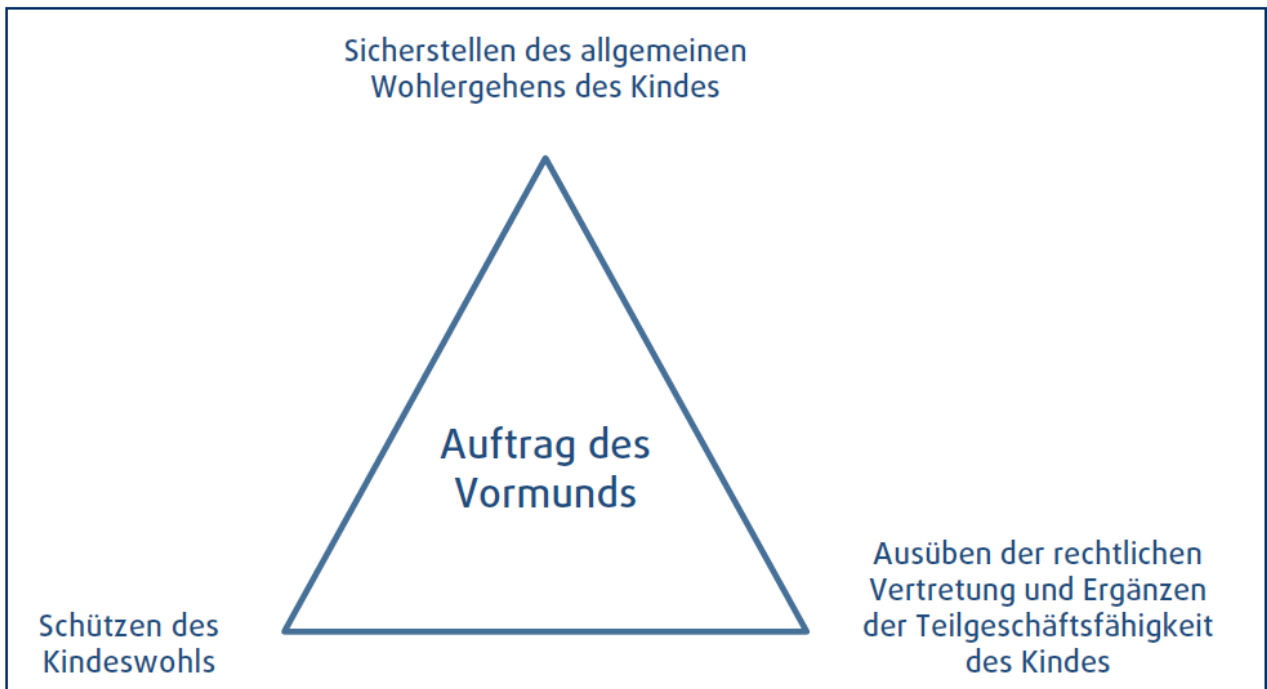
- Besteht ein familiärer Zusammenhang?
- Anforderungsprofil erstellen (ggfls. Lebenslauf)
- Profession erfragen (ggfls. Hat der Bewerber eine pädagogische, betriebswirtschaftliche o.a. Ausbildung)
- Führungszeugnis einfordern
- Ggfls. Schufa Auskunft einfordern
- Religionszugehörigkeit erfragen
- Ggfls. Ärztliches Attest einfordern
- Bei Beamten und Religionsdienern muss eine Genehmigung des Dienstherrn vorliegen

Das Amt 407 erhält vom Amtsgericht Anfragen ob eine Vormundschaft (bzw. Pflegschaft) übernommen werden kann oder ob ein geeigneter Einzelvormund zur Verfügung steht.

Bei der Auswahl wer die Vormundschaft übernehmen kann muss auf die Bedürfnisse des Mündels geachtet werden. Z.B. sollte berücksichtigt werden:

- Alter des Mündels
- Besteht Kontakt zur Herkunftsfamilie?
- Migrationshintergrund (UMA)
- Religionszugehörigkeit
- Geschlecht
- Negative Erfahrungen im häuslichen Umfeld? Wenn ja welche? Muss z.B. der Vormund idealerweise ein bestimmtes Geschlecht haben?
- Hat das Mündel Einschränkungen die einen besonderen Aufwand erfordern (z.B. Mehrfachbehinderung)

Der Auftrag des Vormunds



Aus: Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen Handbuch zur Stärkung der Vormundschaftsregelungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind

Sollte ein Ehrenamtlicher Vormund als geeignet erscheinen muss ein Kennenlernen zwischen Vormund und Mündel erfolgen (abhängig vom Alter des Kindes). Vormund und Mündel müssen hinterher einzeln befragt werden ob die Vorauswahl des Amt 407 den Wünschen des Mündels aber auch dem Anforderungsprofil des Vormundes entspricht (das Alter des Kindes muss berücksichtigt werden).

Bei Geeignetheit wird dann durch das Amt 407 der Vormund beim Amtsgericht vorgeschlagen. Das Amt 407 hat auch die Möglichkeit, mehrere Vormünder vorzuschlagen. Die Auswahl des Vormundes ist dem Familiengericht vorbehalten.

Im Rahmen einer einstweiligen Anordnung wird es nicht möglich sein, einen ehrenamtlichen Vormund zu benennen. Hier fällt das Gericht kurzfristige Entscheidungen die keinen Aufschub gewähren.

Dennoch ist es möglich, nach Bestallung des Amtes 407, einen ehrenamtlichen Vormund zu benennen und die Entlassung aus der Vormundschaft zu beantragen.

Dabei würde immer noch die Möglichkeit bestehen, dass Mündel und Bewerber sich kennen lernen. Durch das Amt 407 könnten aber im Vorfeld wichtige, nicht verschiebbare Entscheidungen gefällt werden.

3.1 Ablauf der Überprüfung bei Familienangehörigen

„Verwandte und Verschwägerte des Mündels sind nicht mehr „zunächst“, dh schlechthin vor allen anderen Personen, zu berücksichtigen. Die Auswahl als Vormund geht vielmehr nur dann zu ihren Gunsten aus, wenn nicht Elternwille oder Kindesbindung die Berücksichtigung eines mit dem Mündel nicht verwandten oder verschwägerten Dritten fordern. Dieser – nur relative – Nachrang der Familienangehörigen verletzt nicht Art. 6 GG, wenn man – zutreffend – das Bestimmungsrecht der Eltern als Ausfluss ihres von Art. 6 Abs. 1 vorrangig geschützten Sorgerechts ansieht und die Berücksichtigung der persönlichen Bindungen als Teil des primär zu wahrenden Kindeswohls begreift.“

MüKoBGB/Spickhoff, 7. Aufl. 2017, BGB § 1779 Rn. 9

Familienangehörige haben in der Regel eine andere Motivation eine Vormundschaft zu übernehmen. Die Überprüfung unterscheidet sich daher gegenüber der Überprüfung ehrenamtlicher Vormünder die keine familiäre Bindung zum Mündel haben.

Erster aber auch entscheidender Unterschied ist, dass Familienangehörige nur nach Aufforderung des zuständigen Gerichtes überprüft werden. Das Familiengericht muss ermitteln, welche Angehörigen zur Verfügung stehen könnten.

„Soweit Elternwille oder Kindesbindung nicht bereits eindeutig die Auswahl eines bestimmten Vormunds verlangt, hat das FamG die Verwandten und Verschwägerten des Mündels zu ermitteln. Das Gericht darf sich also nicht mit der Kenntnis eines geeigneten Verwandten begnügen. Eine unzureichende Prüfung, welche Familienangehörigen vorhanden sind, bedeutet eine Verletzung der gesetzlichen Auswahlvorschrift, ja mehr noch: Sie beeinträchtigt die mit der gesetzlichen Auswahlvorschrift geschützten Grundrechte der Betroffenen. Innerhalb der Verwandtschaft und Schwägerschaft ist das FamG nicht grundsätzlich an eine Rangfolge nach Gradesnähe oder Art der Rechtsbeziehung (etwa im Sinne: Verwandtschaft vor Schwägerschaft) gebunden; denn eine solche Festlegung würde keineswegs ohne weiteres zu der bestgeeigneten Personen führen.“

MüKoBGB/Spickhoff, 7. Aufl. 2017, BGB § 1779 Rn. 10-13

Das Familiengericht muss ermitteln, welche Verwandten und Verschwägerten des Mündels zur Verfügung stehen und muss diese dem Amt 407 mitteilen. Das Jugendamt (hier ist der Bereich Vormundschaften gemeint) muss beteiligt werden und die Geeignetheit der Familienangehörigen überprüfen.

„Im Falle minderjähriger Flüchtlinge, deren kraft Gesetzes vorgesehene Sorgeberechtigte im Heimatland verblieben sind und die deshalb die Sorge aus tatsächlichen Gründen über eine längere Zeit nicht ausüben können (§ 1674 Abs. 1), sind nicht selten volljährige Geschwister verfügbar. Diese kommen an sich als Vormund in Betracht. Sorgfältig zu prüfen ist aber deren konkrete Eignung, namentlich im Hinblick auf ein konkretes Vertrauensverhältnis zum potenziellen Mündel (Bruder/Schwester), auf die Einflussmöglichkeit und die Akzeptanz als Vormund (das mag je nach sozio-kulturellem Hintergrund – leider – bei kurz vor der Volljährigkeit stehenden männlichen Jugendlichen zB gegenüber einer – zumal gerade volljährig gewordenen – Schwester zweifelhaft sein) und auf sprachliche Verständigungsmöglichkeiten (Deutsch- oder wenigstens Englischkenntnisse des potenziellen Vormunds). Erst recht ist das namentlich auch im Hinblick auf die Freiwilligkeit der – unterstellt kollisionsrechtlich anzuerkennenden – Beziehung bei volljährigen Ehegatten (zumeist: Ehemänner) zu prüfen, die als Vormund in Betracht kommen. Von vornherein ausschließen sollte und darf man als Vormund aber auch volljährige Ehegatten nicht.“

Feststehender oder von einer Minderjährigen plausibel behaupteter sexueller Missbrauch durch einen Verwandten oder Ehegatten steht der Bestellung einer solchen Person als Vormund genauso entgegen wie in allen anderen derartigen Fällen.“

MüKoBGB/Spickhoff, 7. Aufl. 2017, BGB § 1779 Rn. 10-13

Insbesondere die Qualität der Bindung muss in diesen Fällen überprüft werden. Auch sollten familieninterne Streitigkeiten berücksichtigt werden. In Fällen, in denen Familienangehörige eine Vormundschaft übernehmen wollen spielt auch die Motivation eine große Rolle. Auch hier können Gründe entstehen, warum jemand nicht geeignet ist. Beispielsweise könnte durch eine Vormundschaft der Aufenthalt bei Eltern bestimmt werden, denen das Sorgerecht entzogen wurde. Dadurch würde eine (nötige) Jugendhilfemaßnahme/ Fremdunterbringung unterbrochen werden. Dies könnte zu einer Kindeswohlgefährdung führen.

Auch bei minderjährigen Müttern muss immer der Wille der Mutter berücksichtigt werden. Daher sollte die Mutter immer alleine befragt werden. Es muss auf die Möglichkeit einer Vormundschaft durch eine neutrale Person hingewiesen werden. Der Wille der Mutter ist dabei immer zwingend zu berücksichtigen.

4. Wiederholungsprüfung

Laufende ehrenamtliche Vormundschaften müssen in regelmäßigen Abständen erneut überprüft werden.

Hierbei ist nicht klar gesetzlich geregelt was „regelmäßig“ bedeutet. Vergleiche der aktuellen Literatur sprechen von Zeitabständen zwischen einem und fünf Jahren. Daher ist das Amt 407 auf die Hilfe anderer Ämter, eingesetzten Helfer oder Einrichtungen angewiesen. Diese melden immer wieder Unregelmäßigkeiten bei der Führung einer ehrenamtlichen Vormundschaft.

In §53 Abs. 3 SGB VIII ist geregelt, dass durch das Jugendamt eine laufende Betreuung der ehrenamtlichen Vormünder gewährleistet ist und hat darauf zu achten, dass die Vormünder für die Erziehung und Pflege Sorge tragen

SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe

§ 53 Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern

(...)

(3) Das Jugendamt hat darauf zu achten, dass die Vormünder und Pfleger für die Person der Mündel, insbesondere ihre Erziehung und Pflege, Sorge tragen. Es hat beratend darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel im Einvernehmen mit dem Vormund oder dem Pfleger behoben werden. Soweit eine Behebung der Mängel nicht erfolgt, hat es dies dem Familiengericht mitzuteilen. Es hat dem Familiengericht über das persönliche Ergehen und die Entwicklung eines Mündels Auskunft zu erteilen. Erlangt das Jugendamt Kenntnis von der Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat es dies dem Familiengericht anzuzeigen.

(...)

Vgl. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/___53.html

Erhält das Jugendamt Kenntnis über festgestellte Mängel bzw. über die Gefährdung des Mündel- Vermögens, muss eine (erneute) Überprüfung sofort erfolgen. Ohne festgestellte Mängel muss die Überprüfung regelmäßig, in Abständen zwischen einem und fünf Jahren, stattfinden. Dafür sind Einkommensnachweise und ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis obligatorisch.

Sollte ein ehrenamtlicher Vormund diese Überprüfung nicht zulassen, muss eine Meldung an das zuständige Familiengericht erfolgen.

Auch das Jugendamt muss seine geführten Vormundschaften, in der Regel jährlich, überprüfen. Dabei soll geprüft werden, ob ein ehrenamtlicher Vormund, im Interesse des Kindes, eingesetzt werden kann. Das Jugendamt muss dann ggf. seine Entlassung beim Familiengericht beantragen.

SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe

§ 56 Führung der Beistandschaft, der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft

(...)

(4) Das Jugendamt hat in der Regel jährlich zu prüfen, ob im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen seine Entlassung als Amtspfleger oder Amtsvormund und die Bestellung einer Einzelperson oder eines Vereins angezeigt ist, und dies dem Familiengericht mitzuteilen.

Vgl. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/___56.html

Literatur

Heinz Kindler, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Thomas Meysen, Annegret Werner (Hg.)
Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst
(ASD)

Hoffmann, Birgit, die Auswahl eines Vormunds/Pflegers durch das Familiengericht –
materiell-rechtliche Vorgaben, FamRZ 2014, 1084-1088.

Katzenstein, Henriette, Vormund/in in Kontakt zum Kind zwischen Einzelfallorientie-
rung und „Regelfall“, JAmt 05/2013, 234-238

Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen. Handbuch zur Stär-
kung der Vormundschaftsregelungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von
Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind

Beck`sche Kurz-Kommentare, Palandt, BGB

MüKoBGB/Spickhoff, 7. Aufl. 2017, BGB § 1779 Rn. 10-13

<https://www.gesetze-im-internet.de> (26.03.2019)

Landkreis Eichsfeld Jugendamt
Konzept Ehrenamt in der Vormundschaft/ Pflegschaft

die **M**achmits VORMUNDSCHAFTEN

Ein Vormund wird bestellt, wenn Eltern verstorben sind oder ihnen durch Beschluss des Familiengerichts die elterliche Sorge für ihre Kinder entzogen wurde.

Oft leben diese Kinder in Jugendeinrichtungen oder Pflegefamilien. Der Kontakt zu der Herkunftsfamilie besteht oft weiter, manchmal unter schwierigen Bedingungen.

Als Vormund halten Sie regelmäßig persönlichen Kontakt zum Kind/Jugendlichen. Sie vertreten seine Interessen im Lebensalltag und im Rahmen der Hilfestellung durch das Jugendamt. Sie entscheiden u. a. über Gesundheits- und Geldangelegenheiten, Aufenthalt, Bildungswege, Gestaltung der persönlichen Kontakte zur Herkunftsfamilie und machen seine sozialrechtlichen Ansprüche geltend.

Sie sind verantwortungsbewusst und scheuen Konflikte nicht, Sie haben ein offenes Ohr für die Belange eines jungen Menschen und sind bereit ca. 8 Stunden im Monat einzubringen. Dann rufen Sie an.



Ich informiere Sie gerne näher:

Thomas Barth: 0 51 21/309 47 38
Thomas.Barth@landkreishildesheim.de